

# Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)

Entwurf

## Änderung vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Artikel 130 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in den Bericht vom 18. Februar 2003<sup>2</sup> der Kommission für Wirtschaft  
und Abgaben des Nationalrates  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 30. April 2003<sup>3</sup>,  
*beschliesst:*

### I

Das Mehrwertsteuergesetz vom 2. September 1999<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 18 Ziff. 21 Bst. c*

Von der Steuer sind ausgenommen:

21. die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zum Gebrauch  
oder zur Nutzung; steuerbar sind jedoch:
  - c. die bis zu zwölf Monaten dauernde Vermietung von nicht im Gemein-  
gebrauch stehenden Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen,

### II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

1 SR 101  
2 BBl 2003 3187  
3 BBl 2003 ...  
4 SR 641.20